

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

Die örtliche Zuständigkeit

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Die örtliche Zuständigkeit für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen wird durch den jeweiligen Wohnsitz der Kriegshinterbliebenen bestimmt.

Als örtlich zuständig ist also diejenige Fürsorgestelle zu betrachten, in deren Gebiet die Hinterbliebenen zur Zeit des Auftretens des Bedürfnisses ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt der gesetzliche Wohnsitz im Sinne des B.G.B.

In Fällen dringender Not soll die Fürsorgestelle des Aufenthaltsorts auch dann vorläufig mit Rat und Hilfe eintreten, wenn die Hinterbliebenen sich nur vorübergehend am Orte aufhalten. Die für den Wohnsitz der Hinterbliebenen zuständige Fürsorgestelle ist von den getroffenen Maßnahmen zu benachrichtigen und um Ersatz von Ausgaben zu ersuchen. Bei Maßnahmen, die entweder besonders kostspielig sind oder eine für die künftige Lebenshaltung der Hinterbliebenen einschneidende Entscheidung treffen, ist, soweit möglich, die vorherige Zustimmung der endgültig zuständigen Fürsorgestelle geboten. In Ausnahmefällen, in denen größere Mittel sofort und ehe eine solche Bestätigung möglich ist, angewendet werden müssen, können Anträge auf schnelle Bewilligung an das Präsidium der Nationalstiftung, Berlin NW 40, Alsenstr. 11, gerichtet werden.

Die soziale Fürsorgetätigkeit des B.H.D. ist nicht bloß auf badische Landeskinde beschränkt, sondern sie erstreckt sich auf alle reichsangehörigen Kriegshinterbliebenen, die in Baden ihren Wohnsitz haben. Die Zugehörigkeit des Gefallenen zu einem andern Bundesstaat darf keinen Unterschied in der Art und in dem Grad der sozialen Hilfe für seine Angehörigen bilden. Diese Stellungnahme ergibt sich schon aus Ziel und Aufgabe der Nationalstiftung, die ihre fürsorgerische Hilfe auf das ganze Reich ausdehnt; sie ergibt sich auch aus der grundsätzlichen Auffassung der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge als einer individuell beratenden und pflegerischen Aufgabe, die nicht in die Ferne, sondern nur im persönlichen Umgang am gleichen Orte erfolgreich wirken kann. Dabei muß natürlich angenommen werden, daß die Behandlung von Kriegshinterbliebenen badischer Staatsangehörigkeit auch in den anderen Staaten die gleiche ist, da sonst Zurücksetzungen, Doppelunterstützungen und ungebührliche Belastungen einzelner Länder oder Gemeinden nicht zu vermeiden sind. Unter dieser Voraussetzung kommen Geldzuwendungen des Badischen Heimatdanks in erster Linie den Hinter-

Bliebenen zu, die in Baden ihren Wohnsitz haben. Beim Wegzug in einen andern Bundesstaat geht die Fürsorge für sie auf den für diesen Staat zuständigen Landesanschuß der Nationalstiftung über*).

Diesen Standpunkt nimmt auch das Pr. Kriegsministerium ein. In einem Erlass vom 24. 3. 1917, Nr. 865/3. 17 heißt es:

„Um zu vermeiden, daß Familien von Kriegshinterbliebenen beim Wechsel des Wohnorts zeitweilig ohne Fürsorge sind, empfiehlt es sich, der für den neuen Ort zuständigen amtlichen Fürsorgestelle möglichst bald das Verziehen der Familie unter

*) Die im Ausland wohnenden Kriegshinterbliebenen wenden sich am besten um Rat und Hilfe an das für sie zuständige Konsulat, das eine Vermittlung mit den bestehenden sozialen Hilfseinrichtungen herstellen wird. In Österreich-Ungarn hat die Fürsorge für reichsdeutsche Hinterbliebene der reichsdeutsche Hilfsbund übernommen. (Wien VI, Getreidemarkt 7.)

Mit dem Hilfsbund für deutsche Kriegsfürsorge in der Schweiz zu Zürich (Caspar Escher-Haus, Stampfenbachstr. Nr. 19) wurde von der Nationalstiftung ein besonderer Vertrag abgeschlossen. Als Beihilfe zur Unterstützung der Hinterbliebenen deutscher Kriegsteilnehmer, die schon vor dem Kriege ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten, wurde für die Jahre 1917 und 1918 ein Betrag von je 20 000 M zur Verfügung gestellt. (Vergl. A.M. 1917 Nr. 234.)

Mit dem 1. 4. 18 übernahm dieser Hilfsbund, dem die Eigenschaft einer amtlichen Fürsorgestelle der N.St. beigelegt worden ist, auch die Auszahlung aller Pensionen, Renten, Versorgungsgebühren und sonstiger Bezüge aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges an die in der Schweiz wohnenden Empfänger. Als alleinige Vermittlungs- und Abrechnungsstelle für die Schweiz dient die stellvertretende Intendantur des XIV. A.K. in Karlsruhe und die Zahlungsstelle dieses Korps.

Unterstützungsgesuche von den im Reichsgebiet wohnenden bedürftigen Kriegshinterbliebenen unserer Bundesgenossen sind dem L.A. zur Weiterleitung an die N.St. zu übermitteln.

Dies ist auch maßgebend für Fälle, in denen der Gefallene deutscher Staatsangehöriger war, jedoch im Verband eines österreichisch-ungarischen Truppenteils gefallen ist, namentlich aber dann, wenn der Antragsteller in Österreich seinen Wohnsitz hat.

Für Kriegshinterbliebene österreichischer Staatsangehöriger dagegen ist nicht die N.St., sondern der k. k. Österreichische Militär-, Witwen- und Waisenfonds, Wien III, Auenbruggerstr. 2, zuständig. Doch werden die Landesanschnsse der N.St., an die solche Unterstützungsgesuche zu richten sind, die Eingaben auf ihre Vollständigkeit prüfen, bezw. deren Ergänzung veranlassen, bevor sie diese zwecks Erledigung und Auszahlung der Unterstützungen an die zuständigen österreichischen Konsulate weitergeben.

gleichzeitiger Übersendung der in Betracht kommenden Personalakten usw. bekanntzugeben.“

Vor dem Wegzug ist übrigens von der örtlichen Fürsorgestelle erst zu prüfen, ob ein Ortswechsel hinsichtlich der Unterkunft und des Erwerbes aussichtsreich und deswegen anzuraten ist. Ohne die Freizügigkeit beeinträchtigen zu wollen, gilt es, sowohl die Landflucht, den Zug in die Stadt mit reicheren Unterstützungsmöglichkeiten, als auch die Abwanderung auf das Land einzudämmen, so lange dort das Auskommen nicht gesichert erscheint. Eine Verständigung der in Frage kommenden Fürsorgestellen darüber, ob die Gründe für die Verlegung des Wohnsitzes als berechtigt anzuerkennen sind, ist deswegen durchaus nötig und geboten und zwar sowohl zur Verhinderung einer unzweckmäßigen Abwanderung, als auch zur Förderung begründeten Verziehens. Als berechtigte Gründe zur Vornahme eines Ortswechsels können gelten, wenn der neue Wohnsitz die frühere Heimat der Hinterbliebenen ist, wenn nahe Verwandte dort ansässig sind oder wenn sich dort sichere Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten bieten. Für die Erlangung von Unterstützungen, die aus Anlaß der Neugründung eines neuen Wohnsitzes erforderlich werden (Gewährung von Reisegeld, Vergütung der Umzugskosten, Regelung von Schulden usw.), kommt die Fürsorgestelle des bisherigen Wohnsitzes in Betracht. Kann ein berechtigter Grund für einen Ortswechsel nicht nachgewiesen werden, so ist einem solchen Umzug durch besondere Hilfeleistungen auch kein Vorschub zu leisten. Sofern Meinungsverschiedenheiten über die örtliche Zuständigkeit unter mehreren Fürsorgestellen nicht auf dem Wege der Verständigung behoben werden können, empfiehlt es sich, den Landesauschuß des B.H.D. als Schiedsgericht anzurufen; ist bei solchen Streitigkeiten noch eine Fürsorgestelle eines andern Bundesstaates beteiligt, kann eine Entscheidung des Sozialen Ausschusses der M.St. eingeholt werden. *)

c) Die Ermittlung der Unterstützungsbedürftigen.

Die Feststellung der beihilfebedürftigen Kriegshinterbliebenen erfolgt in der Regel aus den Anträgen und unmittelbaren

*) Ein Verzeichnis der bestehenden örtlichen Fürsorgestellen in Preußen ist in Heft 7 der Schriften des A.A., derjenigen in den andern deutschen Bundesstaaten in Heft 8 enthalten.

„Zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit“ vergl. Kießling, Zfchr. „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ 1918, S. 417 ff.